



Stipendien im Steuerrecht: Förderung mit Fallstricken

Stipendien sind oft ein Türöffner für wissenschaftliche Karrieren. Sie ermöglichen Auslandsaufenthalte, entlasten das Konto junger Talente oder sichern Promotionsprojekte ab. Doch steuerlich ist die Lage weit weniger klar als der Förderzweck. Wann sind Stipendien steuerpflichtig? Wann steuerfrei? Und wie wirkt sich das auf den Werbungskostenabzug aus? Diese Beilage liefert Ihnen das nötige Handwerkszeug: verständlich, praxisnah – und inklusive Checkliste für Ihre eigene Steuererklärung oder für die Mandantenberatung.

Was ist überhaupt steuerbar?

Bevor man zur Frage kommt, ob ein Stipendium steuerfrei ist, muss geklärt werden, ob es **überhaupt steuerbar** ist. Denn nicht jede Zahlung führt automatisch zu steuerpflichtigen Einkünften. Grundsätzlich gilt: Nur Einnahmen, die einer Einkunftsart zugeordnet werden können, sind steuerbar. Das können z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit oder sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) sein.

Laut **Bundesfinanzhof** (BFH) gilt: Regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers erhöhen, sind grundsätzlich **steuerbar** – auch wenn sie als Stipendium bezeichnet werden (Az. X R 6/19 → **st 510620**). Die Richter ordnen Stipendien vom Grundsatz her den Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG zu:

„Voraussetzung hierfür ist, dass die Weiterbildung im Rahmen eines Dienst- oder diesem vergleichbaren Rechtsverhältnisses erfolgt, die Leistungen aus dem Stipendium an die Erfüllung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen anknüpfen und darüber hinaus die fehlende Entlohnung aus jenem Rechtsverhältnis ausgleichen sollen. In diesem Fall stellt sich das Stipendium aus Sicht des Stipendiaten zumindest auch als Gegenleistung für seine im Rahmen der Weiterbildung erbrachte Tätigkeit dar.“

Somit gilt im Umkehrschluss: Sofern keine wirtschaftliche Gegenleistung vorliegt, kann das Stipendium nicht den Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen zugeordnet werden. Genau dies betonte der X. Senat in einer späteren Entscheidung (Az. X R 21/20 → **st 100323**) und schloss eine Steuerbarkeit in solchen Fällen aus.

Die Sache mit der Gegenleistung

Ein besonders umstrittenes Thema ist die Frage, wann ein Stipendium eine wirtschaftliche Gegenleistung voraussetzt und damit steuerbar ist. Hier kommt es laut BFH entscheidend darauf an, welche Einkunftsart für das Stipendium in Betracht kommt:

■ **VI. Senat:** Er geht davon aus, ein Stipendium sei bereits dann steuerbar, wenn es dem Ersatz von Werbungskosten dient. Die Einkünfterzielungsabsicht auf Seiten des Empfängers wird als entbehrlich angesehen (Az. VI R 34/20 → **st 460222**). Konkret heißt es dort: *„Die Leistungen aus einem Stipendium führen jedenfalls dann zu Arbeitslohn i. S. von § 19 EStG, wenn das Stipendium dem Ersatz von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen dient.“* Und ein wirtschaftlicher Zusammenhang von Ausgaben und Einnahmen bestehe, *„wenn das Stipendium dazu dient, die beruflich veranlassenen Aufwendungen auszugleichen oder zu erstatten“.*

Mit anderen Worten: Sollen mit dem Stipendium Werbungskosten ausgeglichen werden, ist es im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit steuerbar. Eine konkrete Gegenleistung braucht es nicht.

■ **X. Senat:** Ist eine Steuerbarkeit des Stipendiums als Lohn oder selbständige Einkünfte auszuschließen, ist die Steuerbarkeit als sonstige wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 EStG zu prüfen. Und dabei gilt laut BFH: Ohne wirtschaftliche Gegenleistung kein steuerbarer Vorgang (Az. X R 21/20). Allein der Zweck der Förderung reiche nicht aus, um von steuerpflichtigen Einnahmen auszugehen. Ein Stipendiat habe *„jedenfalls dann keine steuerbaren Einkünfte nach § 22 Nr. 1*



Satz 1 bzw. Satz 3b EStG erzielt, wenn er hierfür keine wie auch immer geartete wirtschaftliche Gegenleistung zu erbringen hat“.

Steuerfrei – aber mit Nebenwirkungen

Falls ein Stipendium steuerbar ist, stellt sich die nächste Frage: Ist es steuerfrei?

Hier kommt § 3 Nr. 44 EStG ins Spiel. Er gewährt eine Steuerfreiheit, wenn das Stipendium

- der Förderung der Forschung oder Ausbildung dient,
- aus öffentlichen Mitteln oder von einer begünstigten Einrichtung stammt,
- keine Gegenleistung verlangt und
- sich im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs bewegt.

Treffen all diese Punkte zu, ist das Stipendium steuerfrei. Das klingt gut – hat aber eine unangenehme Nebenwirkung: **Der Werbungskostenabzug fällt weg.** Denn nach § 3c EStG gilt: Stehen Ausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen, sind sie steuerlich nicht abzugsfähig. Im Klartext: Studienkosten, die durch ein steuerfreies Stipendium finanziert werden, dürfen **nicht als Werbungskosten** abgezogen werden.

Checkliste für die steuerliche Einordnung von Stipendien

Diese Fragen helfen Ihnen, Stipendien schnell und rechtsicher zu beurteilen:

1. Steuerbarkeit prüfen

- Fließt das Stipendium regelmäßig (monatlich, quartalsweise)?
- Erhöht es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Lebenshaltung, Studienkosten)?
- Liegt eine wirtschaftliche Gegenleistung vor (Berichtspflichten, Lehrtätigkeit, Veröffentlichung)?
- Wird die Förderung bei Nichterfüllung der Auflage zurückgefordert?

2. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG prüfen

- Dient das Stipendium der Förderung der wissenschaftlichen/künstlerischen Ausbildung oder Forschung?
- Stammt es aus öffentlichen Mitteln oder von einer begünstigten Einrichtung?
- Ist die Höhe angemessen (nicht höher als vorheriges Einkommen)?
- Wird es nach objektiven Richtlinien vergeben?

- Wird keine Gegenleistung (im wissenschaftlichen oder künstlerischen Sinne) verlangt?

3. Werbungskosten prüfen

- Besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Ausgaben (z. B. Studiengebühren) und steuerfreien Einnahmen? → Wenn ja, gilt: **Kein Werbungskostenabzug** (§ 3c EStG).

Aktuelle Urteile im Überblick

Gericht	Aktenzeichen	Kernaussage
BFH	X R 6/19	Regelmäßige Zuwendungen sind steuerbar, wenn sie die Leistungsfähigkeit erhöhen
BFH	X R 21/20	Keine Steuerbarkeit ohne wirtschaftliche Gegenleistung
BFH	VI R 34/20	Steuerfreies Stipendium schließt Werbungskostenabzug aus
BFH	VIII R 11/22	Heisenberg-Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG
BFH	VI R 12/22	Wissenschaftspreis (Preisgeld) ist kein Arbeitslohn
FG Sachsen	4 K 156/21	Kunstpreis ist nicht steuerbar – kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit Tätigkeit
FG Sachsen	3 K 837/18	Technologiegründerstipendium auf der Grundlage der 'ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft' ist nicht steuerbar

Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG aus Sicht der Finanzverwaltung

In einer Verfügung vom 15.8.2024 (Az. S 2121 A - 00027 - 0357 - St 29) nimmt die **Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main** ausführlich Stellung zur steuerlichen Beurteilung verschiedener Stipendien. Nachfolgend haben wir die für Sie entscheidenden Informationen zusammengefasst und Links gesetzt, so dass Sie sich bei Interesse eingehender mit einzelnen Förderprogrammen beschäftigen können.

Heisenbergprogramm

(<https://www.dfg.de/de/foerderung/foerdermoeglichkeiten/programme/einzelfoerderung/heisenberg>)

Sinn und Zweck der Stipendien, die die **Deutsche Forschungsgemeinschaft** (DFG) gewährt, ist es, besonders qualifizierte junge Wissenschaftler der Wissenschaft bzw. den deutschen Hochschulen zu erhalten. Das Stipendium orientiert sich der Höhe nach an dem mittleren Einkommen eines Hochschullehrers der Besoldungsgruppe C. Der Stipendiat übt eine eigenverantwortliche Tätigkeit aus,

indem er eigene Forschungsvorhaben durchführt oder sich an anderen Forschungsvorhaben beteiligt. Mit dem Stipendiaten wird kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis begründet; er übt keine weisungsgebundene Tätigkeit aus.

Laut OFD gilt: „Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung wurde auf Bund-Länder-Ebene unter Berücksichtigung des Beschlusses des BFH vom 24.10.2023 (Az. VIII R 11/22) entschieden, dass die nach den Richtlinien der DFG für Heisenberg-Stipendien vergebenen Leistungen grundsätzlich nach § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a EStG als erforderlich anzusehen sind. Die Stipendien nach dem Heisenberg-Programm sind daher grundsätzlich steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG.“

Max-Planck-Förderstiftung

(<https://www.maxplanckfoundation.org/>)

Gefördert werden hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler, die sich bereits für eine Hochschullehrtätigkeit habilitiert haben (Butenandt-Stipendiaten). Die Stipendiumdauer beträgt maximal fünf Jahre. Die Vergaberichtlinien, die in Anlehnung an die Regelungen der Heisenberg-Stipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gestaltet sind, legen fest, dass die Stipendiaten eine eigenverantwortliche, nicht weisungsgebundene Tätigkeit ausüben, indem sie zu ihrer weiteren Qualifizierung eigene Forschungsvorhaben durchführen oder sich an Forschungsvorhaben anderer Wissenschaftler beteiligen.

Laut OFD gilt: „Da die Butenandt-Stipendien den Heisenberg-Stipendien inhaltlich entsprechen, ist eine Besteuerung in gleicher Weise durchzuführen.“

'Junges Kolleg' der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften

(<https://www.awk.nrw/foerderung/foerderangebote-im-ueberblick>)

Voraussetzung für die Förderung sind zusätzlich zur Promotion herausragende wissenschaftliche Leistungen an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen oder herausragende Leistungen im Bereich Kunst. Die neuen Mitglieder dürfen bei ihrer Aufnahme nicht älter als 36 Jahre sein und noch keine unbefristete Hochschullehrstelle innehaben. Die Stipendiaten bekommen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ein jährliches Stipendium in Höhe von 10.000 €. Die Stipendien werden durch die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften vergeben und auch von dieser unmittelbar gezahlt. Finanziert werden die seitens der Akademie gewährten Zahlungen durch Mittel der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten **Mercator Stiftung**.

Laut OFD gilt: „Weder überschreiten die Zuwendungen die zulässigen Höchstbeträge, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder die Erfüllung der Forschungsaufgabe als angemessen angesehen werden können, noch stellen die Zuwendungen Entgelt für Gegenleistungen dar, die der Stipendiat zu erbringen hat. Die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit in ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Forschungsforen sowie in kollegialen Arbeitskreisen ist nicht als Gegenleistung im Sinne des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe b EStG anzusehen. Diese Stipendien sind steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG.“

EXIST-Gründerstipendien

(<https://exist.de/programm/exist-gruendungsstipendium/>)

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** (BMWE) unterstützt unter Beteiligung des **Europäischen Sozialfonds** (ESF) innovative Gründungsvorhaben aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Antragsberechtigt sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland, die in ein gründungsunterstützendes Netzwerk eingebunden sein müssen. Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWE seinen Projektträger **Forschungszentrum Jülich GmbH** in Berlin beauftragt. Die von dort den Hochschulen oder Forschungseinrichtungen gewährte Zuwendung wird von diesen an die Stipendiaten weitergeleitet.

Laut OFD gilt: „Die EXIST-Gründerstipendien dienen – wie ihre Bezeichnung schon andeutet – in erster Linie dazu, Existenzgründungsvorhaben auf dem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen. Das Gründungsklima an Hochschulen und Forschungseinrichtungen soll verbessert werden. Die Gründerstipendien bezwecken also gerade nicht, Forschung oder wissenschaftliche Ausbildung zu fördern. Vielmehr sind sie darauf gerichtet, den Übergang von der wissenschaftlichen Ausbildung in den Markt zu ermöglichen. Eine Anwendung des § 3 Nr. 44 EStG kommt daher nicht in Betracht. Die aus den EXIST-Gründerstipendien erzielten Einnahmen sind auch nicht als Existenzgründerzuschuss nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a EStG i. V. m. R 3.2 Abs. 4 LStR steuerfrei. Die in vollem Umfang steuerpflichtigen Einnahmen sind der Einkunftsart zuzuordnen, die bei Übergang in die Selbständigkeit erzielt wird.“

Arbeits- und Aufenthaltsstipendien der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

(<https://www.lbk-sachsen.de/ausschreibung/arbeits-reise-und-residenzstipendien-der-kulturstiftung-des-freistaates-sachsen>)

Die Kulturstiftung vergibt einerseits ortsunabhängige Arbeitsstipendien an sächsische Künstlerinnen und Künstler, ausschließlich in den Sparten Bildende Kunst, Darstel-

lende Kunst, Musik, Literatur und Film. Die Arbeitsstipendien beinhalten eine monatliche Förderung von 1.500 € und werden im Regelfall für drei oder sechs Monate vergeben. Außerdem vergibt die Kulturstiftung in Kooperation mit ihren weltweiten Partnerinstitutionen jedes Jahr Residenzstipendien. Die Arbeitsaufenthalte an renommierten Kulturinstitutionen sollen sächsischen Künstlern einen Orts- und Perspektivenwechsel ermöglichen.

Laut OFD gilt: „Ob ein solches Stipendium zur Förderung der künstlerischen Fortbildung im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG gewährt wird und damit nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt, kann nur einzelfallbezogen entschieden werden.“

Thüringen-Stipendium für Assistenzärzte

(<https://medizinstipendium.de/thueringen-stipendium-stipendium-fuer-aerzte>)

Die **Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen** unterstützt Assistenzärzte, die sich verpflichten, eine Weiterbildung zum Facharzt mit Teilnahme an der entsprechenden Facharztprüfung zu absolvieren und unmittelbar danach für mindestens vier Jahre an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen. Sie können für die Dauer von maximal 60 Monaten mit bis zu 250 € monatlich gefördert werden.

Laut OFD gilt: „Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 44 EStG kann nicht gewährt werden, da mit dem Stipendium insoweit keine begünstigten Förderungszwecke im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG verfolgt werden.“

Beachten Sie: Im Falle einer Einmalzahlung des Stipendiums, die in früheren Jahren möglich war, hatte der **BFH** mit Urteil vom 11.12.2020 (Az. IX R 33/18) entschieden, es handele sich hierbei um eine nicht steuerbare Leistung. Die einmalige Zahlung des Stipendiums stelle kein leistungsbezogenes Entgelt dar, denn die Zahlung und die spätere Arzttätigkeit stünden nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang. Die zukünftige ärztliche Tätigkeit selbst sei nicht der Grund für die Zahlung, sondern schaffe lediglich die weiteren Voraussetzungen für das Behaltendürfen.

Studienbeihilfen für Medizinstudenten

(<https://medizinstipendium.de/>)

Zahlreiche Stipendienangebote bieten Medizinstudenten die Chance, während des Studiums finanzielle Unterstüt-

zung zu erhalten. Die Voraussetzungen für ein Stipendium können sehr unterschiedlich aussehen. Während einige Stipendiengeber besonders gute Leistungen voraussetzen, werden anderswo bestimmte Bedingungen gestellt, die nach dem Studium zu erfüllen sind. Sowohl Hochschulen als auch Stiftungen und einzelne Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt vergeben Stipendien für das Medizinstudium.

Laut OFD gilt: „Stipendien oder Studienbeihilfen an Medizinstudenten führen nicht zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 1 EStG, auch wenn sie sich zu einer bestimmten Tätigkeit (freiberufliche Tätigkeit oder Arbeitnehmer-tätigkeit in ärztlich unterversorgten Gebieten) nach Abschluss ihres Studiums verpflichten. Diese Einkünfte sind damit nicht steuerbar und die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG erübrigt sich.“

Stipendien der Carl-Zeiss-Stiftung

(<https://www.carl-zeiss-stiftung.de/>)

Gefördert wird mit den Dividenden der **Carl Zeiss AG** und der **SCHOTT AG** die Forschung und Lehre in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Gegenstand der Förderung sind Projekte und Personen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen, den Bundesländern also, in denen die Stiftung und die Stiftungsunternehmen ihren Sitz haben. Die Förderzusage wird von der Geschäftsführung der Carl-Zeiss-Stiftung erteilt. Sie gewährt das Stipendium unter der Voraussetzung, dass die Bewilligungsbedingungen eingehalten werden, nach denen die Hochschule/Universität lediglich eine Zahlstellen- und Betreuungsfunktion (insbesondere in fachlichen Fragen) wahrnimmt.

Laut OFD gilt: „Bei der Carl-Zeiss-Stiftung handelt es sich um eine nicht gemeinnützige Stiftung, deren Zahlungen nicht durch § 3 Nr. 44 EStG begünstigt werden.“

Fazit: Steuerliche Feinjustierung gefragt

Stipendien sind im Steuerrecht ein heikles Feld. Zwischen Förderung, Fiskus und Forschungsfreiheit braucht es sorgfältige Prüfung – und eine klare Linie. Für die Steuerberater unter unseren Lesern heißt das: Den Einzelfall genau beleuchten, die richtigen Fragen stellen und die aktuelle Rechtsprechung bzw. Sichtweise der Finanzverwaltung kennen. Denn nur dann lässt sich aus der Förderung ein echter Vorteil erzielen – auch steuerlich.